

2370 070

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 439/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Andre V [REDACTED] ,
[REDACTED], Avenue C [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 HGB) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Ob das Sachverständigenurteilen, auf das sich der Berufungsrichter stützt, den Anforderungen entspricht und ob das Berufungsgericht das Outachten richtig verstanden hat, sind keine Fragen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen. Für die revisionsrechtliche Beurteilung ist der vom Tatrichter festgestellte Sachverhalt maßgebend. Danach unterscheidet der Berufsungsrichter ohne Rechtsverstoß zwischen einer erfolgsbedingten Psychasthenie und nicht erfolgsbedingten neurologischen Störungen. Daß er den

- 3 -

Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf die nicht verfolgungsbedingten Leiden des Klägers bestimmt, führt als Verfahrensfehler (BGH RZW 1975, 171) gleichfalls nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 42 Nr. 37 a; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thasen

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)